

PRODUKTZUORDNUNG

Verpackungsnachweise

Diese Übersicht ordnet die vorliegenden Verpackungsunterlagen den Produkten von TheraMedical zu. Die Produktzuordnungen wurden am **30.09.2026 bestätigt**. Sie betreffen die Verpackungen, nicht die Konformität der verpackten Medizinprodukte.

Produkt	Zugeordnete Verpackung	Nachweis
Akku und Ladegerät	Karton Art. 1002 Luftpolsterfolie (Artikel offen)	D1 und D5
Gleittuch	Karton Art. 1002	D1
Juwel-Badewannenlift	Karton Art. 165	D2
Speichenschutz	Karton Art. 212993	D3
Therapietische	Karton Art. 17453	D4

Was die Nachweise belegen

D1 bis D3: Artikelbezogene, als Konformitätserklärung bezeichnete Unterlagen des Verpackungshändlers IPS Karton.eu.

D4: Artikelbezogene Lieferanteninformation von Hans Klormann nach Art. 16 PPWR.

D5: Allgemeines regulatorisches Informationsblatt von Sealed Air. Die konkrete Luftpolsterfolien-Ausführung ist darin nicht identifiziert.

Status der Übersicht

Dies ist eine Zusammenstellung vorhandener Unterlagen, **keine eigene EU-Konformitätserklärung** nach Art. 39 PPWR. Die Bestätigung des Verpackungseinsatzes ersetzt nicht die Prüfung der vollständigen Verpackung und ihrer jeweils anwendbaren Anforderungen. Registrierung und Systembeteiligung stehen auf Seite 3, offene Verpackungsnachweise auf Seite 4.

DOKUMENTIERTE ANGABEN

Die fünf Unterlagen

D1–D3 | Kartonagen von IPS Karton.eu

Aussteller: **IPS Karton.eu GmbH & Co. KG**, Verpackungshändler. Dokumentenstand jeweils **08.2026**. Die Unterlagen nennen Papier/Pappe und Transportverpackung. PFAS- und Schwermetallanforderungen werden vom Aussteller als erfüllt erklärt. Diese Aussagen werden hier als Lieferantenangaben wiedergegeben.

Nachweis / Artikel	Innenmaß L × B × H	Außenmaß L × B × H	Gewicht
D1 / 1002	394 × 144 × 140 mm	400 × 150 × 150 mm	0,20 kg
D2 / 165	586 × 386 × 178 mm	600 × 400 × 200 mm	1,20 kg
D3 / 212993	600 × 600 × 50 mm	614 × 614 × 78 mm	1,05 kg

Die tatsächlichen Kartonagenhersteller sind in diesen drei Erklärungen nicht benannt. Ein unterschriebener Nachweis nach dem Muster des Anhangs VIII ist mit den vorliegenden Dateien nicht vollständig dokumentiert.

D4 | Faltkarton für Therapietische

Hans Klormann GmbH · Artikel **17453** · Version 1.0 vom **29.09.2026**.
Faltkarton FEFCO 0201, zweiwellige Wellpappe 2.50 BCw K/T, außen weiß/innen braun. Innenmaß **675 × 600 × 410 mm**; Kennzeichnung 20 PAP. Außenmaß und Gewicht sind nicht angegeben.
Die Lieferanteninformation nennt höchstens 100 mg/kg für die Summe der vier Schwermetalle.
Lebensmittelkontakt ist nicht vorgesehen. Die Angaben beruhen auf einer Vorlieferantenerklärung vom **19.05.2026**; diese ist im bereitgestellten Ordner nicht enthalten. Klormann nennt keine eigenen analytischen Prüfungen.

D5 | Luftpolsterfolie für Akku und Ladegerät

Sealed Air · EMEA Regulatory Information Sheet · Version **26** vom **04.02.2026**.
Geltungsbereich: Protective Packaging Materials, ausgenommen Instapak. Artikelnummer, Abmessungen und Einzelgewicht der eingesetzten Folie fehlen. Das Blatt bestätigt für seinen Geltungsbereich Art. 5 Abs. 4 PPWR und höchstens 100 mg/kg Schwermetalle (S. 4).
Keine PFAS-Freiheit: Laut S. 6 können einige Rohstoffe Fluorpolymere als Verarbeitungshilfsmittel enthalten. Die Aussagen beruhen auf Lieferanteninformationen und Prozesskenntnis; spezifische Stoffanalysen werden nicht durchgeführt.

REGISTRIERUNG UND LAUFENDE BETEILIGUNG

LUCID und Systembeteiligung

Die folgenden Angaben machen die vorhandenen Belege und die aktuelle Unternehmensangabe zur Registrierung und Systembeteiligung getrennt sichtbar.

Angabe	Dokumentierter Stand
Registriertes Unternehmen	TheraMedical GmbH
LUCID-Registrierungsnummer	DE1704254364192
Erstregistrierung / Bescheiddatum	06.03.2019 laut Bescheid der Zentralen Stelle Verpackungsregister
Systempartner laut Vertrag	Zentek GmbH & Co. KG Kundenportal: Zmart

Beleggrundlage: LUCID-Erstregistrierungsbescheid, S. 1 und 3; Zmart-Systembeteiligungsvertrag, S. 1, 3 und 6. Der Vertrag nennt den Beginn 22.02.2019; Dokumentenstand Oktober 2019. Die Angaben ersetzen keinen aktuellen Registerauszug oder aktuellen Beteiligungsnachweis.

Aktuelle Unternehmensangabe vom 30.09.2026

Nach der aktuellen Unternehmensangabe besteht der Vertrag fort. Die Verpackungsmengen werden jährlich an LUCID und Zmart gemeldet; regelmäßig gehen Rechnungen für die beteiligten Verpackungsmaterialien ein. **Diese Angaben wurden für diese Übersicht am 30.09.2026 bestätigt.**

Aktuelle Belege liegen hier noch nicht vor

Für diese Übersicht wurden keine aktuellen Mengenmeldungen, Jahresbeteiligungsbestätigungen, Rechnungen oder Zahlungsnachweise vorgelegt. Auch eine aktuelle Abfrage des einzelnen Registereintrags ist nicht dokumentiert. Eine lückenlose oder fristgerechte Pflichterfüllung wird damit nicht bescheinigt.

Einordnung

Registrierung, Systembeteiligung und Datenmeldungen sind eigenständige Pflichten. Registrierungsdaten müssen aktuell gehalten werden. Für systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind die Mengen dem System und LUCID nach den jeweils geltenden Regeln zu melden. Die Registrierung allein belegt nicht sämtliche PPWR-Anforderungen. [R3, R4]

Amtliche Quellen, abgerufen am 30.09.2026:

R3 ZSVR: Registrierung im Verpackungsregister LUCID und Systembeteiligung.

R4 ZSVR: Datenmeldungen an Systembetreiber und LUCID.

Öffentliches Herstellerregister (Suche nach der oben genannten Registrierungsnummer).

NACHWEISSTATUS

Einordnung und Quellen

PPWR: Übersicht und Erklärung unterscheiden

Die Verordnung (EU) 2025/40 gilt grundsätzlich seit **12.08.2026**; einzelne Anforderungen haben eigene Anwendungstermine (Art. 71). Lieferanteninformationen unterstützen den Konformitätsnachweis (Art. 16). Eine EU-Konformitätserklärung muss Art. 39 und dem Muster in Anhang VIII entsprechen. Der Erzeuger übernimmt damit die Verantwortung. Die PFAS-Grenzen in Art. 5 Abs. 5 betreffen Lebensmittelkontaktverpackungen. [R1]

Nach den Behördenhinweisen ist die **vollständige Verpackung in ihrer endgültigen Form** zu betrachten. Einzelne Materialinformationen ersetzen diese Prüfung nicht. [R2]

Noch nicht durch die Unterlagen abgedeckt

Folienidentität: Konkrete Artikel-/Typbezeichnung und Bestätigung, dass D5 genau die eingesetzte Luftpolsterfolie umfasst.

Formale Erklärungen: Vollständige EU-Konformitätserklärungen und technische Nachweise des jeweils verantwortlichen Erzeugers sind für die tatsächlich verwendete Verpackung zu vervollständigen. D4 ist eine Lieferanteninformation; die zugrunde liegende Vorlieferantenerklärung liegt hier nicht vor.

Gesamtverpackung: Weitere tatsächlich eingesetzte Bestandteile und deren Zusammenwirken sind nicht vollständig dokumentiert. Für den Karton 17453 fehlen zudem Gewicht und Außenmaß.

Dokumentverzeichnis

D1 Konformitätserklärung Karton für Akku, Ladegerät, Gleittuch.pdf

D2 Konformitätserklärung Karton für Juwel Badewannenlift.pdf

D3 Konformitätserklärung Karton für Speichenschutz.pdf

D4 Konformitätserklärung_karton-675x600x410_17453_Therapietische.pdf

D5 Konformitätserklärung_Luftpolsterfolie_202602_für Akku, Ladegerät.pdf

Amtliche Grundlagen

R1 Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere Art. 5, 16, 39, 71 und Anhang VIII.

EUR-Lex: Verordnung (EU) 2025/40

R2 Zentrale Stelle Verpackungsregister: Versand und Onlinehandel.

verpackungsregister.org/themen/versand-und-onlinehandel

Abruf und Zusammenstellung: 30.09.2026.